



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Carl von Ossietzky Universität Oldenburg		
Ggf. Standort	./.		
Studiengang	„Versorgungsforschung“		
Abschlussbezeichnung	Master of Science		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Vier		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Geplant für 01.10.2021		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)			
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige/r Referent/in	Corina Sutter		
Akkreditierungsbericht vom	05.01.2021		

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	7
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	7
Studiengangprofile (§ 4 MRVO)	7
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	8
Modularisierung (§ 7 MRVO).....	8
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	9
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).....	9
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	10
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	11
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	11
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	14
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	14
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	15
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	16
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	17
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	18
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	18
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	18
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	19
3 Begutachtungsverfahren	21
3.1 Allgemeine Hinweise	21
3.2 Rechtliche Grundlagen	21
3.3 Gutachtergremium.....	21
4 Datenblatt	22

4.1	Daten zum Studiengang	22
4.2	Daten zur Akkreditierung	22
5	Glossar	23

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium 11): Die studienrelevanten Unterlagen mit dem aktualisierten Studiengangstitel sind nachzureichen.

Kurzprofil des Studiengangs

Die Carl von Ossietzky Universität wurde 1973 gegründet und gehört damit zu den jungen Hochschulen Deutschlands. Rund 16.000 Studierende bereitet die Universität auf das Berufsleben vor. Das Spektrum reicht von den Geistes- und Kulturwissenschaften über die Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften bis hin zu Mathematik, Informatik, den Naturwissenschaften und der Medizin. Den Bildungsprozess versteht die Universität als ein von Lehrenden und Lernenden gemeinsam gestaltetes Bestreben, gesellschaftliche Herausforderungen zu identifizieren und verantwortungsbewusste Lösungen zu schaffen.

Der von der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften, angebotene Studiengang „Versorgungsforschung“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, der als Vollzeitstudium konzipiert ist. Die Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften wurde 2012 gegründet und ist die jüngste Fakultät der Hochschule. Da der Universitätsbetrieb dem Prinzip des Miteinanders von Forschung und Lehre folgt, soll mit dem Aufbau des Studiengangs „Versorgungsforschung“ der Schwerpunkt Versorgungsforschung an der Fakultät weiter gestärkt und auch auf die Lehre ausgeweitet werden. Der Masterstudiengang „Versorgungsforschung“ befähigt die Studierenden, sich Wissen und Verständnis zum Gesundheitssystem und dessen Qualität anzueignen und dieses zur Forschung sowie zur Weiterentwicklung der Versorgungsqualität zu nutzen.

Der Studiengang umfasst 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 3.600 Stunden. Er gliedert sich in 730 Stunden Präsenzstudium, 400 Stunden Praktikum und 2.470 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 19 Module gegliedert, von denen 14 Module zur Erreichung des Masterabschlusses erfolgreich absolviert werden müssen.

Ziel des Studiengangs ist die Ausbildung von Versorgungsforscherinnen und -forschern, die Potenziale und Probleme in der gesundheitlichen Versorgung von Patientinnen und Patienten mittels wissenschaftlicher Forschungsmethoden und theoretischer Erkenntnisse identifizieren und erklären können.

Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang „Versorgungsforschung“ (M. Sc.) ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang der Gesundheits- oder Sozialwissenschaften oder in einem anderen fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten, oder

- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten erworben hat.

Ein fachlich geeigneter Abschluss liegt vor, wenn der vorangegangene Studiengang mindestens mit 14 Leistungspunkten im Bereich der Forschungsmethoden sowie 60 Leistungspunkten im Bereich Gesundheitswissenschaften und/oder Gesundheitsökonomie und/oder Sozialwissenschaften und/oder Soziologie und/oder Psychologie absolviert worden ist. Die weiteren Zulassungsvoraussetzungen sind § 2 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Studiengang „Versorgungsforschung“ zu entnehmen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtenden loben die hohe Qualität des Studienprogramms und die klare, strukturierte Konzeption. Die Hochschule hat sich bei der Entwicklung des Studiengangs an den Bedarfen orientiert und Studierende miteinbezogen. Die Gesprächsatmosphäre vor Ort war konstruktiv und wertschätzend. Die Fragen der Gutachtenden konnten differenziert beantwortet werden. Das Lehrpersonal wird von den Gutachtenden als engagiert wahrgenommen. Die umfassende methodische Ausbildung der Studierenden wird von den Gutachtenden positiv bemerkt.

Vor Ort diskutierten die Gutachtenden mit der Hochschule über die Wahl des Studiengangstitels. Sowohl die Praxis als auch die Studierenden äußern den Wunsch nach einer Anpassung des Titels, woraufhin die Hochschule den Titel im Rahmen einer Qualitätsverbesserungsschleife geändert hat. Weiterhin wird das Qualifikationsniveau der Grundlagenmodule kritisch betrachtet. Da der Studiengang eine heterogene Studierendenschaft anspricht, müssen die Studierenden auf den gleichen Kenntnisstand gebracht werden. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule zudem im Gespräch eine mündliche Prüfung für die Studierenden im Laufe des Studiums einzuführen, um die Prüfungsvielfalt zu erhöhen.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang „Versorgungsforschung“ ist als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Pro Semester sind 30 CP vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Studiengang ist laut Hochschule forschungsorientiert ausgerichtet. Die Lehre wird laut Hochschule in enger Verknüpfung mit aktuellen Forschungsprojekten des Departments für Versorgungsforschung stattfinden.

Im Rahmen des Moduls GVO_P_2.3 „Berufsfeldpraktikum“ absolvieren die Studierenden eine Praxisphase im Umfang von 240 Stunden (6,4 Wochen bei Vollzeittätigkeit mit 37,5 Stunden/Woche) in einer für die Schwerpunktbereiche des Masterstudienganges relevanten Einrichtung im In- oder Ausland: in öffentlichen Institutionen, Kliniken, Krankenhäusern, Verwaltungen, Betrieben und Unternehmen der privaten Wirtschaft, Beratungsstellen, Vereinen, Verbänden, wissenschaftlichen Einrichtungen und sonstigen Organisationen mit jeweils versorgungs- oder versorgungsforschungsrelevanter Tätigkeit.

Im Modul GVO_P_4.1 „Masterarbeit und Kolloquium“ (30 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Gegenstandsbereich der Versorgungsforschung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

(1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang „Versorgungsforschung“ (M. Sc.) ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang der Gesundheits- oder Sozialwissenschaften oder in einem anderen fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten, oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten erworben hat

Ein fachlich geeigneter Abschluss liegt vor, wenn der vorangegangene Studiengang mindestens mit 14 Leistungspunkten im Bereich der Forschungsmethoden sowie 60 Leistungspunkten im Bereich Gesundheitswissenschaften und/oder Gesundheitsökonomie und/oder Sozialwissenschaften und/oder Soziologie und/oder Psychologie absolviert worden ist.

Die Entscheidung, ob die Zugangsvoraussetzungen bei der jeweiligen Bewerberin oder dem jeweiligen Bewerber vorliegen, insbesondere ob ein Studiengang fachlich geeignet ist, trifft der zuständige Zulassungsausschuss.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 180 bzw. mindestens 180 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum 01.04. des Folgejahres der Einschreibung (bei Einschreibung zum Wintersemester) in diesen Masterstudiengang nachgewiesen wird.

Weitere Zulassungsbedingungen sind in § 2 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Versorgungsforschung“ wird der Abschlussgrad „Master of Science“ (M. Sc.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 19 Module vorgesehen. Die insgesamt sieben Basismodule im Umfang von jeweils sechs CP stellen Pflichtmodule dar. Aus dem Bereich der Vertiefungsmodulen (insgesamt sechs Module), die jeweils einen Umfang von 6 CP umfassen, müssen insgesamt drei Module belegt werden. Das Berufsfeldpraktikum und das Forschungsprojekt, jeweils im Umfang von 12 CP, stellen verpflichtende Module dar. Aus dem Bereich General Studies wählen die Studierenden zwei der drei möglichen Module im Umfang von insgesamt sechs CP. Für die Module (ausgeschlossen das Modul Masterarbeit und Kolloquium) werden zwischen drei und 12 CP vergeben. Die Modulgröße wird von der Hochschule als sinnvoll erachtet, da sie den Studierenden eine größere Vielfalt an Wahlmöglichkeiten während ihrer Professionalisierungsphase bietet. Die Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt, aufgeteilt in Kontaktzeit und Selbststudium. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 13 Abs. 4 der Prüfungsordnung für die Fach-Master-Studiengänge der Fakultät für Medizin und Gesundheitswissenschaften (PO) ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Masterstudiengang „Versorgungsforschung“ umfasst 120 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit werden in dem Modul „GVO_P_4.1: Masterarbeit und Kolloquium“ 27 CP und für das begleitende Kolloquium drei CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 12 der PO 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 3.600 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 730 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 400 Stunden auf Praxis und 2.470 Stunden auf die Selbstlernzeit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 8 der PO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 8 der PO maximal in einem Umfang von 60 CP angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Erstakkreditierung des Masterstudiengangs „Versorgungsforschung“ heben die Gutachtenden die hohe Qualität des Studienprogramms und das gute Konzept positiv hervor. Die Schwerpunkte der Begutachtung waren insbesondere die Wahl des Studiengangstitels, das Qualifikationsniveau der Grundlagenmodule, die Ausweisung der Praxiszeiten, die Forschungsk Kooperationen und die Prüfungsformen. Das Gespräch fand in einer offenen und wertschätzenden Atmosphäre statt.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der konsekutive Masterstudiengang ist als vertiefender, fachübergreifender, forschungsorientierter Studiengang ausgestaltet. Laut Hochschule erlangen die Studierenden des Studiengangs Wissen und Verständnis über die Gestaltung von Gesundheitssystemen sowie grundlegender medizinischer, psychologischer, soziologischer und ökonomischer Zusammenhänge von Gesundheit und Krankheit, Wissen über theoretische Grundlagen der Versorgungsforschung, Evidenzbasierung, Ethik sowie Organisation in der Versorgung, über Digitalisierung und insbesondere den Einsatz von Technik in der Versorgung, über Grundlagen und Maßnahmen des Qualitäts- und Risikomanagements in der Versorgung.

Laut Hochschule sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, Forschungsfragen zu entwerfen und in der Versorgungsforschung etablierte Forschungsmethoden angemessen einzusetzen und anzuwenden und somit versorgungswissenschaftliche Forschungsfragen zu beantworten. Im Studium werden Kompetenzen zur Kommunikation von Forschungsergebnissen an die wissenschaftliche Community und die Gesellschaft erlangt. Im Studium entwickelt sich ein wissenschaftliches Selbstverständnis über gute wissenschaftliche Praxis, Forschungsethik und partizipative Forschung.

Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs stehen sowohl das Berufsfeld Wissenschaft, insbesondere in Form einer Promotion offen, sowie auch eine Karriere in der außeruniversitären Forschung, im Forschungsmanagement und -transfer, in privaten Forschungsinstituten (z. B. Wissenschaftliche Institute der Krankenkassen). Zudem stehen den Absolventinnen und Absolventen auch die Tätigkeitsfelder der Qualitätssicherung und Koordination in größeren Versorgungsorganisationen (z. B. Klinikverbünde), die Evaluation, Implementierung und Beratung gesundheitspolitischer Maßnahmen in Einrichtungen der Selbstverwaltung im Gesundheitswesen (z. B. Kassenärztliche Vereinigungen) und in der Gesundheitspolitik offen. Neben wissenschaftlichen Qualifikationen sind hier auch Kompetenzen im Bereich von (Qualitäts-) Management, Digital Health, Personal- und Organisationsentwicklung gefragt.

Im Rahmen des Masterstudiengangs wird die Persönlichkeitsentwicklung durch eine Kombination eigenständiger, individueller Arbeit und Gruppenarbeit sowie Praxis- und Projektphasen unterstützt. Diese Lehr- und Lernform fördert neben der fachlichen Weiterentwicklung die Selbstmanagementfähigkeiten wie auch die Teamfähigkeiten (u. a. Sozialkompetenz, Verbindlichkeit, Konfliktlösung). Ebenso werden die zielgruppengerechte Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse und das wissenschaftliche Schreiben vermittelt. Die Begleitseminare zum Berufsfeldpraktikum, zum Forschungsprojekt sowie zur Masterarbeit dienen zudem der Selbstreflexion der eigenen Kompetenzen und beruflichen Ziele nach Abschluss des Studiums.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule erläutert im Gespräch mit den Gutachtenden nachvollziehbar die Einordnung des Studiengangs in das Studienangebot der Hochschule. Nach Auffassung der Gutachtenden fügt sich der Masterstudiengang sinnvoll in das Studienangebot der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg ein. Die Gutachtenden bewerten den Studiengang als durchdacht und gut strukturiert.

Die Hochschule hat im Entstehungsprozess des Studiengangs eine Bedarfsanalyse durchgeführt. Hierbei wurde sowohl innerhalb als auch außerhalb der Hochschule die Bedarfe für den Studiengang ermittelt. Die Hochschule hat positives Feedback aus den Nachbarstudiengängen sowie von Krankenkassen und bundesweiten Instituten, beispielsweise von der Deutschen Krebsgesellschaft, erhalten.

Im Rahmen des Gesprächs zwischen den Gutachtenden und der Hochschule wurde unter anderem der Studiengangstitel diskutiert. Der ursprüngliche Titel des Studiengangs lautete „Gesundheit, Versorgung und Organisation“. Dieser Studiengangstitel war laut Gutachtenden wenig geeignet, Hinweise auf die Lehrinhalte, die stark dem Kanon der Lehrangebote in der Versorgungsforschung ähneln, zu geben. Im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife entschied sich die Hochschule für eine Titeländerung in „Versorgungsforschung“. Die Gutachtenden nehmen dies sehr positiv zur Kenntnis und unterstützen die Entscheidung der Hochschule. Im Rahmen der Titeländerung sind sämtliche studiengangsrelevanten Unterlagen mit dem neuen Studiengangstitel nachzugereichen.

Die Gutachtenden heben im Gespräch mit der Hochschule positiv die Persönlichkeitsentwicklung und zivilgesellschaftliche Rolle der Studierenden hervor. Die Hochschule erläutert die fachschaftsfreundliche Kultur der Hochschule und möchte auch die neuen Studierenden des Studiengangs zur Bildung einer Fachschaft ermutigen. Weitere Formate sollen eigenständig von Studierenden entwickelt werden.

Nach Einschätzung der Gutachtenden stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvierenden entsprechen den Erwartungen an den Studiengang.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die studiengangsrelevanten Unterlagen mit dem neuen Studiengangstitel sind nachzureichen.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Der interdisziplinären Ausrichtung der Versorgungsforschung folgend ist, laut Hochschule, auch das Curriculum interdisziplinär ausgerichtet. So werden Kenntnisse aus den Sozialwissenschaften, der Psychologie, Ökonomie, Philosophie, Ingenieurwissenschaft, Medizin etc. mit Bezug zum Gegenstand vermittelt. Die Forschungsorientierung und methodische Vielfalt werden durch den hohen Stellenwert wissenschaftlicher Methoden im Curriculum und durch eine Verknüpfung mit den Forschungsaktivitäten der Lehrenden abgebildet. Sowohl die grundlegenden Kenntnisse der unterschiedlichen Fachbereiche als auch die wissenschaftlichen Methoden sind Teile der

Basismodule, die alle Studierenden verpflichtend studieren. Auf dieser Basis können sich die Studierenden über die Vertiefungsmodule für unterschiedliche Schwerpunkte entscheiden. Insgesamt sind im Studiengang 19 Module vorgesehen. Die sieben Basismodule im Umfang von jeweils sechs CP stellen Pflichtmodule dar. Aus dem Bereich der Vertiefungsmodule, die jeweils einen Umfang von sechs CP umfassen, müssen insgesamt drei Module belegt werden. Das Berufsfeldpraktikum und das Forschungsprojekt, jeweils im Umfang von 12 CP, stellen verpflichtende Module dar. Aus dem Bereich „General Studies“ wählen die Studierenden zwei der drei möglichen Module im Umfang von insgesamt sechs CP.

Im ersten Semester absolvieren die Studierenden vier Basismodule und ein Wahlpflichtmodul, im zweiten Semester zwei Basismodule, ein Wahlpflichtmodul und das Berufsfeldpraktikum, im dritten Semester ein Basismodul, ein Wahlpflichtmodul, das Forschungsprojekt und zwei Module aus dem Bereich „General Studies“ und im vierten Semester die Masterarbeit und das Kolloquium. Für eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Themenfeld „Digitalisierung in der Versorgungsforschung“ wird die Belegung der Module „Medizintechnik in der Versorgung“, „Digitalisierung im Gesundheitswesen“ sowie „Ethik in der Versorgung“ empfohlen. Für eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Themenfeld „Organisation und Qualität“ wird die Belegung der Module „Qualitäts- und Risikomanagement im Gesundheitswesen“, „Organisationsforschung und -entwicklung“ sowie „Methoden der Evaluation und Implementierung in der Gesundheitsversorgung“ empfohlen.

Im Rahmen des Berufsfeldpraktikums absolvieren die Studierenden eine Praxisphase im Umfang von 240 Stunden (6,4 Wochen bei Vollzeittätigkeit mit 37,5 Stunden/Woche) in einer für die Schwerpunktbereiche des Masterstudienganges relevanten Einrichtung im In- oder Ausland: in öffentlichen Institutionen, Kliniken, Krankenhäusern, Verwaltungen, Betrieben und Unternehmen der privaten Wirtschaft, Beratungsstellen, Vereinen, Verbänden, wissenschaftlichen Einrichtungen und sonstigen Organisationen mit jeweils versorgungs- oder versorgungsforschungsrelevanter Tätigkeit. Das Begleitseminar dient der Vor- und Nachbereitung der Praxisphase und findet jeweils als Blockveranstaltung statt. Durch die Anwendung der in den vorangegangenen Semestern erlernten theoretischen Inhalte und deren Übertragung auf die Berufsfeldpraxis wird Lernen und Reflektieren durch einen individuellen Theorie-Praxis-Transfer ermöglicht.

Das Forschungsprojekt (12 CP) findet in Kooperation mit einer Forschungseinrichtung und/oder einer Einrichtung der Gesundheitsversorgung statt. Die Studierenden lernen ein Forschungsprojekt zu planen und durchzuführen. Sie werden dabei durch Mentorinnen und Mentoren begleitet. Gleichzeitig findet ein begleitendes Forschungskolloquium an der Universität statt, das einen Austausch über die Forschungserfahrungen der Teilnehmenden und eine Supervision der Prozesse ermöglicht.

Als Lehr- und Lernformen werden unterschiedliche Formate der Vermittlung und der Möglichkeit aktiver Beteiligung der Studierenden angeboten, wie Vorlesungen, seminaristischer Unterricht, Übungen, Seminare oder auch Kleingruppenarbeiten und Präsentationen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort diskutieren die Gutachtenden mit der Hochschule über das Qualifikationsniveau einzelner Module. Die Gutachtenden merken an, dass Grundlagenmodule in Masterstudiengängen eher unüblich sind und hinterfragen das Qualifikationsniveau dieser Module. Beispielhaft wird das Modul „GVO_P_1.2: Grundlagen von Gesundheit und Versorgung“ betrachtet. Die Hochschule begründet die Grundlagenmodule mit der Zielgruppe des Studiengangs. Der Studiengang soll, neben Absolvierenden der Gesundheitswissenschaften, insbesondere auch Bachelorabsolvierende der Sozialwissenschaften ansprechen. Die Hochschule erläutert nachvollziehbar, dass die Studierenden mit den Grundlagenmodulen auf ein einheitliches Niveau gebracht werden sollen, um so gute Voraussetzungen für die vertiefenden Module zu schaffen. Die Heterogenität der Studierendenschaft erfordert eine Einführung, so die Hochschule. Weiterhin erläutert die Hochschule, dass man beispielsweise in den methodischen Modulen bereits auf hohem Niveau startet. Da die Bewerberinnen und Bewerber für die Zulassung zum Studiengang 14 Leistungspunkte im Bereich

der Forschungsmethoden nachweisen müssen, geht die Hochschule von homogenen Vorkenntnissen aus. Die Gutachtenden nehmen die Erläuterungen der Hochschule an und empfehlen die Beobachtung des Kenntnisstandes der Studierenden und gegebenenfalls die vorherige Anpassung des Qualifikationsniveaus mit Hilfe eines freiwilligen Propädeutikums oder umfänglicher tutorieller Betreuung.

Auf Nachfrage der Gutachtenden erläutert die Hochschule die Inhalte der methodischen Module. Die Methoden der Versorgungsforschung sind sehr breit und die Hochschule möchte einen Überblick über die Methoden schaffen. In den Vertiefungsmodulen werden sie angewendet. Die Gutachtenden nehmen die anwendungsbezogene Vertiefung der Methoden sehr positiv zur Kenntnis.

Weiterhin diskutieren die Gutachtenden mit der Hochschule das Berufsfeldpraktikum und das Forschungsprojekt. Die Hochschule signalisiert eine große Offenheit gegenüber den Partnern für Praktika und Forschungsprojekten. Durch die Ansiedlung an der Fakultät VI „Medizin und Gesundheitswissenschaft“ profitiert der Studiengang von der engen Verbindung zu Kliniken, Hausarztpraxen und beispielsweise dem Gesundheitsnetzwerk Nordwest. Die Hochschule sieht hier genügend Möglichkeiten Praktika oder Forschungsprojekte zu absolvieren und strebt dennoch eine Ausweitung der Kontakte für den Studiengang an. Die Gutachtenden nehmen dies zur Kenntnis und empfehlen weiterhin die Ausweitung der Forschungs Kooperationen. Zudem empfehlen die Gutachtenden auch für Praktika Maßnahmen der Qualitätssicherung vorzusehen und durchzuführen.

Die Hochschule erläutert im Gespräch mit den Gutachtenden außerdem ihre Digitalisierungsstrategie. Das Land Niedersachsen stellt Gelder für den Ausbau der Digitalisierung bereit. Das coronabedingte digitale Semester hat laut Aussagen der Hochschule gut funktioniert und Evaluationen zeigen, dass die Studierenden mit der digitalen Lehre bisher sehr zufrieden sind. Dennoch versteht sich die Hochschule als Präsenzuniversität und auch langfristig ist keine Umstellung auf die digitale Lehre vorgesehen. Digitale Tools sollen aber weiterhin als Ergänzung zur Präsenzlehre genutzt werden. Die Hochschule begründet diese Entscheidung zusätzlich mit der starken Praxisorientierung der Fakultät.

Vor Ort werden die Module „General Studies“ mit einem Umfang von jeweils 3 CP diskutiert. Die Hochschule erläutert eine Änderung. Statt zwei der drei General Studies Module zu belegen, fasst die Hochschule alle drei Module zu einem Modul zusammen. Das neue Modul soll drei Veranstaltungen enthalten, von denen zwei belegt werden müssen. Das neu geschaffene Modul umfasst daher 6 CP. Die Gutachtenden begrüßen diese Änderung.

Die Hochschule hat das Modul GVO_P_4.1 „Masterarbeit und Kolloquium“ versehentlich der Praxiszeit zugeordnet. Die Hochschule hat im Anschluss das Modulhandbuch geändert und die Masterarbeit korrekt als Selbstlernzeit ausgewiesen.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des (ggf. geänderten) Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachtergremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte den Kenntnisstand der Studierenden mit Blick auf die Grundlagemodule beobachten und gegebenenfalls das Qualifikationsniveau anpassen oder, alternativ, ein freiwilliges Propädeutikum oder tutorielle Betreuung anbieten.

- Die Hochschule sollte die Forschungs Kooperationen im Studiengang ausweiten.
- Es sollen Maßnahmen der Qualitätssicherung für Praktika entwickelt und vorgehalten werden.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden.

Auslandssemester sind strukturell nicht vorgegeben, jedoch explizit erwünscht. Mobilitätsfenster können zum Beispiel im Hinblick auf Praktika und Forschungsprojekte genutzt werden. Der Studiengang entspricht der Lissabon-Konvention, sodass die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region gewährleistet ist.

Aufgrund des binationalen Medizinstudiengangs an der Fakultät VI und der sehr guten internationalen Kontakte der Lehrenden im Masterstudiengang bestehen Möglichkeiten zu Studien- und Forschungsaufenthalten an der Rijksuniversität Groningen sowie an anderen internationalen Universitäten. Angelehnt an das Konzept der European Medical School (EMS) Oldenburg/Groningen wird auch im geplanten Studiengang eine Kooperation mit der Rijksuniversiteit Groningen (insbesondere mit der neu gegründeten Aletta Jacobs School of Public Health) zum Austausch von Studierenden angestrebt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch die langjährige Zusammenarbeit mit der Rijksuniversiteit Groningen strebt die Hochschule auch im Studiengang „Versorgungsforschung“ eine Kooperation an. Die Rahmenbedingungen für einen Auslandsaustausch sind jedoch noch offen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind im Studiengang dennoch geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzungen der Gutachtenden geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiete, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind 16 hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 50 SWS 100 % (50 SWS) abdecken. Die Betreuungsrelation im ersten Jahr beträgt bei Vollauslastung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 16:25. In den weiteren Jahren beträgt die Betreuungsrelation von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 16:50. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 60 %.

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Masterstudiengang „Versorgungsforschung“ und das Lehrdeputat hervor.

Um die Qualität der Lehre in der Universität zu befördern, bietet die Universität vielfältige Möglichkeiten zur hochschuldidaktischen Weiterbildung an. Hierzu wird ein spezifisches Fortbildungsangebot im Bereich der Hochschuldidaktik vorgehalten, das die Lehrenden der Universität bei der Weiterentwicklung ihrer Lehrkompetenzen gezielt unterstützen kann. Das Angebot steht allen Lehrenden offen. In Kooperation mit den Universitäten Bremen und Osnabrück sowie dem Kompetenzzentrum Hochschuldidaktik für Niedersachsen an der TU Braunschweig wird ein „Zertifikatsprogramm Hochschuldidaktische Qualifizierung“ angeboten, das 200 Stunden umfasst und als Bestandteil des Programms "Weiterbildung in der Hochschullehre" von der Deutschen Gesellschaft für Hochschuldidaktik (dghd) akkreditiert ist. Darüber hinaus werden im Rahmen der allgemeinen Hochschuldidaktik bedarfsorientiert Workshops, Kurzveranstaltungen sowie hochschuldidaktische Beratung und Begleitung angeboten, wobei fachspezifische hochschuldidaktische Anliegen berücksichtigt werden können. Für Lehrende in der Fakultät für Medizin- und Gesundheitswissenschaften steht ergänzend zur allgemeinen Hochschuldidaktik das Angebot der Medizindidaktik zur Verfügung. Die Medizindidaktik möchte diese Zielgruppe bei fachspezifischen Besonderheiten in der medizinischen Lehre (z.B. besondere Prüfungsformate, Lehre im klinischen Alltag) durch Schulungs- und Beratungsangebote unterstützen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist für die Lehre im Masterstudiengang „Versorgungsforschung“ ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Insgesamt berichten die Studierenden von einem hohen Engagement und einer guten Erreichbarkeit der Lehrenden.

Im Gespräch mit den Gutachtenden erklärt die Hochschule, dass die gesamte Lehre von hauptamtlich Lehrenden erbracht wird. Lehrbeauftragte sind im Studiengang nicht vorgesehen. Dies ist aus Sicht der Gutachtenden für einen Studiengang eine beeindruckende personale Lehrausstattung. Dabei übernimmt die Modulverantwortung in der Regel ein/e Professor/in. Weiterhin sollen zwei neue Professuren (E-Health und Gesundheitsökonomie) Anfang 2021 ausgeschrieben werden.

Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachtenden für geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der Universitätsbetrieb an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg wird durch wissenschaftliches sowie nicht-wissenschaftliches Personal in Technik und Verwaltung ermöglicht. 231 Professorinnen und Professoren und 1.324 wissenschaftliche Mitarbeitende widmen sich der Forschung und Lehre während rund 1.187 Mitarbeitende in Technik und Verwaltung die Voraussetzungen für den täglichen Hochschulbetrieb schaffen.

Die Universität Oldenburg verfügt über eine umfassende Ressourcenausstattung, sodass das Lehren, Lernen und Arbeiten innerhalb verschiedener Räumlichkeiten mit moderner technischer Ausstattung und flächendeckendem WLAN stattfinden. Die Vorlesungs- und Seminarräumlichkeiten werden zentral verwaltet und den Bedarfen des Hochschulbetriebes entsprechend vergeben und stetig erweitert. Neben den Vorlesungs- und Seminarräumen stehen außerdem PC-Räume, Labore und außeruniversitäre Lernorte zur Verfügung. Die PC-Räume sichern auch Studierenden ohne eigene technische Ausstattung den Zugang zur notwendigen Infrastruktur, während Labore und das Lernen im Krankenhaus den methodischen und praxisbezogenen Wissenserwerb fördern. Die universitätseigenen IT-Dienste planen, installieren und betreiben als Zentrale Einrichtung der Universität Oldenburg im Auftrag des Präsidiums eine allgemein verfügbare IT-

Infrastruktur und spezifische Applikationen. Diese unterstützen die Universität Oldenburg dabei, ihre Kern-, Führungs- und Unterstützungsprozesse qualitativ und quantitativ laufend zu verbessern, um dadurch ihre strategischen Ziele zu erreichen.

Als weitere zentrale Einrichtung der Universität ist das Bibliotheks- und Informationssystem der Carl von Ossietzky Universität (BIS) für die Versorgung aller Fakultäten mit gedruckter und elektronischer Fachinformation zuständig. Die einschichtig organisierte Universitätsbibliothek besteht aus der Zentralbibliothek am Campus Haarentor und der Bereichsbibliothek für die Mathematik, die Naturwissenschaften und die Medizin am Campus Wechloy. Die Bibliothek verfügt über einen Gesamtbestand von über 1,3 Mio. Bänden (Bücher, Zeitschriften und Zeitungen), und über 30.000 elektronischen Zeitschriften, die von überall zugreifbar sind. Die Bibliotheksstandorte sind zu folgenden Zeiten geöffnet:

Zentralbibliothek Campus Haarentor:

Montag–Freitag 08:00–24:00 Uhr

Samstag/Sonntag 10:00–19:00 Uhr

Bereichsbibliothek Campus Wechloy:

Montag–Freitag: 08:00–20:00 Uhr

Samstag: 10:00–18:00 Uhr

Sonntags geschlossen

Für das Lernen und Arbeiten stehen den Studierenden und Hochschulangehörigen in der Zentralbibliothek am Campus Haarentor und der Bereichsbibliothek am Campus Wechloy insgesamt ca. 1.400 Arbeitsplätze (davon ca. 290 mit PC), zahlreiche Einzel-, Gruppenarbeits- und Schulungsräume zur Verfügung. Das Suchportal ORBISplus ermöglicht eine Literaturrecherche über die Universitätsbibliothek hinaus auch in den Beständen der Landesbibliothek Oldenburg, den Bibliotheken der Jade Hochschule mit den Studienorten Elsfleth, Oldenburg und Wilhelmshaven und der Bibliothek des Bundesinstituts für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa und deckt somit einen Umfang von mehr als 50 Mio. Datensätzen ab.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden sind an der Hochschule gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in § 10 der Prüfungsordnung für die Fach-Master-Studiengänge der Fakultät für Medizin und Gesundheitswissenschaften und in der Ergänzung zu § 10 der Studiengangspezifischen Anlage „Versorgungsforschung“ definiert und geregelt.

Für den Masterstudiengang „Versorgungsforschung“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Übersicht sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Die Studierenden absolvieren im Studienverlauf eine Hausarbeit, vier Klausuren, eine Seminararbeit oder Präsentation, einen Praktikumsbericht, drei Präsentationen, eine Seminararbeit und die Masterarbeit. Je nach Wahlpflichtmodul kommen noch drei der folgenden sechs Prüfungen hinzu: drei Präsentationen, eine Hausarbeit, eine Klausur und eine Präsentation oder Hausarbeit. Im ersten Semester leisten die Studierenden fünf Prüfungen ab, im zweiten Semester vier, im dritten Semester fünf und im vierten Semester eine Prüfung.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Gespräch mit der Hochschule werden die unterschiedlichen Prüfungsformen diskutiert. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule mündliche Prüfungen im Studiengang einzuführen, um die Prüfungsvielfalt zu erhöhen und die mündliche Ausdrucksfähigkeit der Studierenden zu schulen.

Abschließend sind die Gutachtenden der Auffassung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte mündliche Prüfungen für die Studierenden einführen.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP, außer den beiden zu belegenden Module aus dem Bereich „General Studies“ (3 CP). Pro Semester werden 30 CP erworben. Alle Module werden zeitnah geprüft, entweder semesterbegleitend oder gegen Ende des Moduls. Laut § 15 der Prüfungsordnung für Masterstudiengänge können nicht bestandene Modulprüfungen zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen sollen innerhalb eines Semesters wiederholt werden. Weitere Wiederholungsprüfungen sollen spätestens im Verlauf des nächsten Studienjahres abgelegt werden. Laut § 22 der PO kann die Masterarbeit, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als „nicht bestanden“ gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden schätzen die Atmosphäre an der Hochschule und heben die gute Betreuung und das Engagement der Lehrenden hervor. Die Studierenden berichten von einer hohen Zufriedenheit.

Die Gutachtenden schätzen den durchschnittlichen Arbeitsaufwand als angemessen ein. Der modulbezogen vorgesehene Kompetenzerwerb kann innerhalb eines Semesters erreicht werden.

Die Gutachtenden diskutieren mit der Hochschule über die mögliche Berufstätigkeit der Studierenden neben dem Studium. Die Hochschule verweist darauf, dass der Studiengang in Vollzeit angeboten wird und man nicht von einer Berufstätigkeit der Studierenden ausgeht. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, den Umfang der studentischen Berufstätigkeit unter dem Gesichtspunkt der Studierbarkeit systematisch zu beobachten und den Studierenden transparent darstellen, dass es sich um einen Vollzeitstudiengang handelt.

Die Gutachtenden merken an, dass das Berufsfeldpraktikum im Umfang von 240 Stunden bzw. 6,4 Wochen bei Vollzeittätigkeit von 37,5 Stunden/Woche für die Studierenden schwer umsetzbar sein könnte, da die meisten Praktikumsstellen für einen längeren Zeitraum vergeben werden. Die Gutachtenden empfehlen eine enge Betreuung der Studierenden während der Praktikumsuche und gegebenenfalls beim Umfang des Berufsfeldpraktikums nachzusteuern.

Die Betreuung und Beratung der Studierenden funktionieren laut den Studierenden vor Ort reibungslos und unverzüglich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Der Umfang der studentischen Berufstätigkeit sollte kontinuierlich beobachtet werden.
- Die Studierenden sollten bei der Praktikumssuche betreut werden und der Umfang des Berufsfeldpraktikums sollte gegebenenfalls geändert werden.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Aktualität und Adäquanz der Anforderungen und der didaktisch-methodischen Ansätze werden jährlich überprüft und ggf. angepasst. Die nationale Hochschullehrergruppe Versorgungsforschung, in der die Studiengangsleitung Mitglied ist, beginnt zurzeit mit der Aufarbeitung der Inhalte der wenigen bisher existierenden Masterstudiengänge im Bereich Versorgungsforschung in Deutschland und bezieht auch internationale Studiengänge mit ein. Die bisher geleisteten Analysen der AG Hochschullehre im Deutschen Netzwerk Versorgungsforschung liefern einen Kanon an Lehrinhalten, die mit den vorliegenden Lehrinhalten große Übereinstimmung zeigen. Zudem erscheinen regelmäßig neue Auflagen eines Lehrbuchs Versorgungsforschung (Pfaff et al. 2017) und konsentierten Memoranden des Deutschen Netzwerks Versorgungsforschung zu Methoden in dem Feld (z.B. Ansmann et al. 2019), die genutzt werden können, um Inhalte zu aktualisieren. Ein Austausch zwischen den Studiengängen in Deutschland findet jährlich auf dem Deutschen Kongress für Versorgungsforschung statt. Zudem sollen in jedem Semester studentische Evaluationen zur kontinuierlichen Verbesserung eingesetzt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtenden ist die Adäquanz und Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen innerhalb des Studiengangs gewährleistet.

Die Hochschule erläutert, dass ab 2021 jährliche Studiengangskonferenzen stattfinden sollen, bei denen Entwicklungsbedarfe sichtbar gemacht werden und mögliche Änderungen am Modulhandbuch besprochen werden sollen. Die Gutachtenden nehmen dies positiv zur Kenntnis.

Die Gutachtenden stellen vor Ort ein hohes Engagement hinsichtlich des wissenschaftlichen Austauschs innerhalb der Fakultät, national sowie international fest. Dies spiegelt sich insbesondere in der Ausgestaltung des Studiengangskonzepts und den vielseitigen Möglichkeiten des Berufsfeldpraktikums und Forschungsprojektes wider.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Auf Universitätsebene liegt die Verantwortung für qualitätssichernde Maßnahmen auf Seiten der Vizepräsidentin für Studium, Lehre und Internationales. Es existieren in allen Fakultäten Koordinatorinnen oder Koordinatoren für Studium und Lehre, die an der Optimierung und

Weiterentwicklung der Studiengänge arbeiten. Im Rahmen der geplanten Umstellung auf die Systemakkreditierung wird aktuell ein Qualitätsmanagementsystem für den Bereich Studium und Lehre entwickelt. Die bereits bestehenden Instrumente und Prozesse zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung von Studienangeboten sollen durch zusätzliche QM-Elemente gestärkt werden und damit zu einer systematischen Weiterentwicklung der Studienangebote beitragen.

Zu Verbesserungen im Bereich Forschung und Lehre tragen neben externen Evaluationen, wie sie u. a. vom Verbund Norddeutscher Universitäten durchgeführt werden, auch zentrale und dezentrale interne Studierenden- und Absolventinnen- und Absolventen-Befragungen bei. Strategisches Ziel ist es, Strukturen sowohl in der Forschung als auch in der Lehre zu festigen und auszubauen sowie beide Bereiche zunehmend enger miteinander zu vernetzen. Die Masterstudiengänge stellen dabei die zentrale Verbindung zwischen den fachlich grundlegenden und breiter angelegten Bachelorstudiengängen und den an den jeweiligen Forschungsschwerpunkten ausgerichteten Promotionsstudiengängen und -programmen dar.

Die in regelmäßigen Abständen stattfindenden Lehrveranstaltungsevaluationen werden zur Qualitätssicherung und -verbesserung von Lehrveranstaltungen sowie des Lehr- und Studienangebots eingesetzt. Die Details zur Evaluation von Lehrveranstaltungen der Universität Oldenburg sind in der entsprechenden Evaluationsordnung verankert. Die Lehrenden werden dazu angehalten, die Ergebnisse der Lehrevaluation mit den Studierenden zu besprechen und mündlich weitere Verbesserungsvorschläge einzuholen. Zudem ist geplant, eine Online-Befragung der Absolventinnen und Absolventen als Teil einer dezentralen Befragung durchzuführen. Eine Weiterentwicklung der Studiengänge soll so im Dialog mit den Studierenden und den verantwortlichen Gremien auf Grundlage der Ergebnisse von Befragungen, Vorstellungen der Studierenden und Zielen der Fakultäten erfolgen. Zudem soll das Curriculum mit dem von der Hochschullehrergruppe Versorgungsforschung angestrebten Kerncurriculum abgeglichen werden, um über die Studienstandorte hinweg Grundlagenkompetenzen der Studienabsolventinnen und -absolventen zu garantieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule erläutert im Gespräch vor Ort, dass die Qualitätssicherung zentral organisiert ist. Zusätzlich gibt es Evaluationsansprechpartner auf Fakultätsebene. Laut Hochschule werden alle zwei Jahre Studierendenbefragungen durchgeführt. Lehrveranstaltungsevaluationen und Lehrendenbefragungen finden ebenfalls in regelmäßigem Rhythmus statt. Hierbei haben die Lehrenden auch die Möglichkeit, Evaluationen für neue Module zu initiieren.

Absolventinnen- und Absolventenbefragungen werden einige Zeit nach Abschluss des Studiums durchgeführt, um den Verbleib der Absolventinnen und Absolventen zu verfolgen.

Nach Einschätzung der Gutachtenden folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Nach Einschätzung der Gutachtenden sind an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Evaluationsinstrumente etabliert, die regelhaft angewendet werden und sämtliche Ebenen abdecken. Die Gutachtenden begrüßen, dass die Ergebnisse der Erhebungen nutzergerecht aufbereitet, hochschulweit unter Beachtung des Datenschutzes veröffentlicht sowie in entsprechende Gremien und Kreise eingespeist werden. Sie dienen sowohl der Qualitätssicherung als auch der Weiterentwicklung des Studienangebots. Die Studierenden erläutern im Gespräch, dass sie sich bisher partizipativ gut eingebunden fühlen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Laut Hochschule sind Vielfalt und Gleichstellung zentrale Elemente des Selbstverständnisses der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Sie werden als Qualitätsmerkmale in Forschung und

Lehre betrachtet. Das beinhaltet auch die Wertschätzung der Studierenden und Lehrenden in ihrer Vielfalt und in ihrer Verschiedenheit von Überzeugungen. Gender Mainstreaming ist seit langem in der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg anerkannt und wird in den verschiedensten Bereichen, wie z.B. bei den Arbeits- und Studienbedingungen, umgesetzt. Die Angebote der Gleichstellungsstelle der Universität werden bei Bedarf gezielt vermittelt.

Bei dem neuen Masterstudiengang „Versorgungsforschung“ besteht die seltene Situation, dass nahezu alle Module dieses Studiengangs von männlichen und weiblichen Lehrenden gemeinsam im Team unterrichtet werden. So kommen die Studierenden auf natürliche Weise mit den Lehr- und Forschungs-Stilen von Lehrenden beiderlei Geschlechts in Kontakt und können von ihrer Vorbildfunktion profitieren. Es ist anzumerken, dass ein großer Anteil der Lehrenden die Hochschulkarriere mit der Erziehung ihrer Kinder verbindet. Aus diesem Grund wurde die Universität Oldenburg 2004, 2007 und 2010 mit dem Zertifikat familiengerechte Hochschule ausgezeichnet. Im Jahr 2014 ist die Carl von Ossietzky Universität außerdem dem Best Practice-Club „Familie in der Hochschule“ beigetreten. Dadurch sind auch für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie Vorbilder vorhanden und die Lehrenden für dieses Thema sensibilisiert.

Einige Studierende benötigen aufgrund ihrer speziellen Lebenssituationen ein besonderes Maß an Unterstützung bei der Planung und Organisation ihres Studiums. Hierzu zählen insbesondere körperlich beeinträchtigte Studierende sowie Studierende, die durch Kindererziehung oder Pflege von Angehörigen zusätzlich zum Studium einer Doppelbelastung ausgesetzt sind. Diesen Studierenden wird in der Individuellen Fachstudienberatung Hilfe beim Entwurf eines Studienplans angeboten, welcher der individuellen Situation bestmöglich entgegenkommt.

Die Prüfungsordnung sieht in § 11 Abs. 18 vor, dass Studierende, die aufgrund körperlicher Beeinträchtigung bzw. Behinderung, des Mutterschutzes oder der Betreuung eines Kindes nicht in der Lage sind, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, gleichwertige Modulprüfungen in einer anderen Form erbringen können. Studierenden mit Beeinträchtigungen und chronischen Krankheiten bietet die Universität und das Studentenwerk Oldenburg darüber hinaus ein breites Beratungsangebot und vielerlei Hilfestellungen an. Das Studierendenwerk Oldenburg stellt zusätzlich vielfältige Hilfen zur Verfügung, um studierende Eltern mit Kindern zu unterstützen. Ein spezielles Angebot für Studierende aus bildungsfernen Schichten bietet der M.Sc. „Versorgungsforschung“ zwar nicht an, es gibt jedoch das universitätsweite Projekt „Chancen“, das sich unter anderem um die Belange von Studieninteressierten und Studierenden aus bildungsfernen Schichten kümmert. Da der Studiengang konsekutiv zu diversen Bachelorstudiengängen ist, wird es den Studierenden ermöglicht in ihrem Masterstudium BAföG zu beantragen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort beschreibt die Hochschule die vielfältigen Maßnahmen und Angebote zur Umsetzung der Geschlechtergerechtigkeit und des Nachteilsausgleichs. Die Hochschule verfügt über einen Familienservice und diverse Betreuungsangebote. Weiterhin schildert die Hochschule, dass sie vielfältige Unterstützung im Hinblick auf Nachteilsausgleich anbietet. Eine Anlaufstelle für sexualisierte Gewalt und Diskriminierung wurde außerdem geschaffen.

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommt das Gutachtergremium zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Prüfbericht zur Kenntnis genommen.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 des StakV in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage ist die Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO) vom 30.07.2019.

3.3 Gutachtendengremium

Hochschullehrer

Prof. Dr. Bernd Reuschenbach, Katholische Stiftungshochschule München

Prof. Dr. Michel Wensing, Universitätsklinikum Heidelberg

Vertreterin der Berufspraxis

Dr. Martina Plaumann, Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)

Studierende

Isabel Klemme, Vrije Universiteit Amsterdam

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

./.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	19.02.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	28.05.2020
Zeitpunkt der Begehung:	12.11.2020
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fachbereichsleitung, Programmverantwortliche, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten

Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fakultät und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem

Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)